

Sportverein „SV Elektro-Keramik Veilsdorf e.V.“



VEREINSSATZUNG



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsführer

Der Verein führt den Namen „SV Elektro-Keramik Veilsdorf e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Veilsdorf.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.

Der Nutzungszweck wird insbesondere durch die

- sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und
- die Gestaltung eines vielfältigen Sportangebots

verwirklicht.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- Der SV EK Veilsdorf tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der SV EK Veilsdorf bietet nur solchen Sportlern eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen. Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im SV EK Veilsdorf ist die Mitgliedschaft in rechtsextremistischen Parteien und Organisationen.
- Wahlämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins dem jeweiligen Ehrenamt eine Aufwandsentschädigung gewähren.

§ 3 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab 14 Jahren.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitglieder ernannt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft eines Vereinsmitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied

- die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
- die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
- mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen in geeigneter Weise bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Beschwerderecht zu.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 6 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
- Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal im Jahr, voraussichtlich im I. Quartal, statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn das mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangen.

Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand durch nachweisbare Einladung über die Vereinshomepage, Aushänge in Schaukästen, Veilsdorfer Anzeiger mit einer Frist von 4 Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer 3/4 – Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:

a) dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne § 26 BGB

- Vorstandsvorsitzender
- 1. Stellvertreter
- 2. Stellvertreter
- Schatzmeister

b) Jugendwart und Koordination Sportstätte

Der erweiterte Vorstand und der Beirat haben eine beratende Funktion. Diese werden vom Vorstand ein - und abberufen.

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt durch jeweils 2 gemeinsame Vertreter des geschäftsführenden Vorstandes.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für jeweils 4 Jahre gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder der Vereins werden, mit Ende der Mitgliedschaft endet auch das Amt des Vorstandes.

Vorstandssitzungen finden mindestens sechsmal im Jahr statt und werden vom Vorsitzenden oder Stellvertreter einberufen, mindestens einmal im Quartal sind sie mit dem erweiterten Vorstand und unter Teilnahme des Beirats durchzuführen. Der Vorstand ist Beschlussfähig wenn mindestens vier Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.

Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, die des stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben weitere Vereinsmitglieder in die Vorstandsarbeit integrieren.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.

§ 9 Abteilungen

Der Verein ist in sportartspezifische Abteilungen untergliedert. Jede Abteilung wählt einen Abteilungsleiter und einen Stellvertreter, sowie einen Jugendleiter, wenn mindestens sechs Jugendliche bis 21 Jahre der Abteilung angehören. Die Abteilungsleiter vertreten den Verein nach außen jeweils in ihren übergeordneten Fachausschüssen des Kreises, Bezirkes und Landes.

§ 10 Sportjugend

Die Sportjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Sie arbeitet nach einer eigenen Jugendordnung und untersteht dem Jugendwart.

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift.

Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

Bei ordnungsgemäßer Kassenführung erfolgt der Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Veilsdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports nutzen darf.

Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand. Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden, die die laufenden Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 26.01.2008 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Satzungsänderungen (§ 2) beschloss die ordentliche Jahreshauptversammlung am 30.03.2010 in Veilsdorf einstimmig.

Die Satzungsänderung zum Namen „SV Elektro-Keramik Veilsdorf e.V.“ beschloss die ordentliche Jahreshauptversammlung am 08.04.2011 in Veilsdorf einstimmig.

Die Satzungsänderung (§8 und §12) beschloss die ordentliche Jahreshauptversammlung am 22.04.2016 in Veilsdorf einstimmig.

Die Satzungsänderung (§7 und §8) beschloss die ordentliche Jahreshauptversammlung am 18.10.2024 in Veilsdorf einstimmig.